

II. Litteratur.

1. Die heidnische Weiheformel D·M (Diis Manibus sc. Sacrum) auf altchristlichen Grabsteinen. Ein Beitrag zur Kenntniss des christlichen Alterthums von Ferdinand Becker. Mit vielen Abbildungen in Holzschnitt. Gera, A. Reisewitz 1881. 67 S. 8.

Die neueste Abhandlung des durch seine Arbeiten über das Spottcrucifix und die Ichthysdarstellungen bekannten Verfassers hat den Zweck nachstehende Sätze zu erweisen:

1. Die Siegel D·M oder D·M·S dürfen nie anders als Diis Manibus sc. Sacrum gedeutet werden. Es ist also nach Becker die in einigen Fällen von de Rossi wieder aufgenommene ältere Deutung Deo Magno (Maximo) entschieden abzulehnen.

2. Der Grund, die Siegel D·M auch auf christl. Grabsteine zu setzen, war die allgemeine herrschende Sitte, jede Grabschrift so zu beginnen. Es muss sich wohl die Bedeutung dieser Weiheformel im allgemeinen Gebrauch zur Bedeutungslosigkeit abgeschwächt haben.

3. Die Anschauung, dass man in den Werkstätten die schon mit den Siegeln D·M versehenen Grabsteine kaufte, ist nicht haltbar.

4. Die Zahl der mit den Siegeln D·M versehenen altchristlichen Steine ist grösser als man behauptet hat (Becker zählt etwa 100 Beispiele davon auf).

5. Der Zeit nach gehören diese altchristlichen Epitaphien mit D·M meist nicht der ältesten, sondern der Zeit des 3. Jahrhunderts und derjenigen Constantins an, später werden sie seltner, um bald gänzlich zu verschwinden.

Ich habe zu diesen Resultaten nur zu wiederholen, was ich bereits in meiner 'Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer' S. 373 gesagt habe. Zu 1. ist zu bemerken, dass die Beckersche Behauptung

in ihrer Allgemeinheit nicht haltbar ist und z. B. durch die Inschriften allein schon widerlegt wird, wo $D \cdot M = \text{dolo malo}$ oder $= \text{deum magna}$ ($D \cdot M \cdot ID = [\text{mater}] \text{deum magna Idaea}$ (Wilman's Exempla II, 718) ist. Im Uebrigen stimme ich der Interpretation $D \cdot M$ *dis manibus*, nicht *deo magno*, bei.

Gegen 2, 4 und 5 ist nichts Wesentliches einzuwenden. Die dritte Behauptung ist unhaltbar. Der für sie beigebrachte Grund, es zeigten die Inschriften durchweg dieselbe Hand für das $D \cdot M$ wie für den christlichen Text schlägt nicht durch. Gerade der zweite Satz hätte Hrn. Becker vor der Aufstellung dieser Ansicht schützen sollen. Ich bleibe dabei, dass ein beträchtlicher Theil der in Frage stehenden Steine mit der ihrer ursprünglichen Bedeutung gänzlich im Bewusstsein der Menge beraubten Weiheformel versehen, in den Magazinen feil gehalten wurde, und dass die sie ankaufenden Christen von dem Steinmetzen das ihnen passende Epitaph einfach zusetzen liessen. Dass dazu immer nur christliche Hände verwendet wurden, scheint mir bei den gesellschaftlichen Zuständen des 3. Jahrh. und namentlich des constantinischen Zeitalters ebenso unwahrscheinlich, als die Unterstellung, dass es immer nur heidnische Lapididen gewesen sein sollen, welche solche mit dem $D \cdot M$ versehenen Titel in ihren Werkstätten zum Verkauf ausboten.

Freiburg i. Br.

F. X. Kraus.

2. Geschichte der Schulen im alten Herzogthum Geldern.

Ein Beitrag zur Geschichte des Unterrichtswesens Deutschlands und der Niederlande. Aus den Quellen bearbeitet von Friedrich Nettesheim. In Commission bei A. Bagel in Düsseldorf. 8.

Der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der niederrheinischen Geschichte rühmlichst bekannte Verfasser hat sich der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, die Geschichte des niederrheinischen Schulwesens streng nach den Quellen, darunter manche bisher nicht erschlossene, zu bearbeiten. Nach der planmässigen Anordnung und dem reichen Inhalte des im November 1879 verausgabten Probeheftes zu schliessen, dürfte das auf etwa fünf Lieferungen berechnete Werk dem ihm gegebenen Titel mehr wie gerecht und wohl muster-gültig werden für die Erforschung der Schulgeschichte in andern deutschen Landestheilen.

Der „Allgemeine Theil“ führt die Geschichte der Geldern'schen Schulen in drei Perioden vor. In den zwei ersten wird das Schulwesen von der ältesten Zeit an bis zur spanischen Herrschaft (—1555) und